



---

## Vereinsatzung

### **§ 1 Name**

Der Verein führt den Namen Modellbauclub Krefeld e.V., mit dem Sitz in Krefeld. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Zweck und Ziele des Vereins**

Der Verein befolgt als ausschließlichen und unmittelbaren Zweck

- a) Förderung des Modellbaues
- b) Gemeinschaftliche Modellbauarbeiten
- c) Gemeinschaftlicher Betrieb von Modellen
- d) Durchführung von modellsportlichen Veranstaltungen
- e) Beschaffung von Möglichkeiten zum Betrieb von Modellen

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Konfessionelle und politische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

### **§ 3 Verhältnis zu anderen Vereinen**

Der MBC-Krefeld e.V. ist durch Teile seiner Mitglieder den Dachverbänden „Nauticus„ und „DSV„ angeschlossen.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann jeder erwerben, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und an den Aufgaben des Vereins mitarbeiten oder sie fördern will. Tritt ein Mitglied durch besondere Umstände, z.B. Bundeswehr, lange Krankheit usw. in ruhende Mitgliedschaft, bleibt es echtes Mitglied. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

### **§ 6 Entstehung der Mitgliedschaft**

Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich zu stellen. Sie sollen wenigstens von zwei volljährigen Mitgliedern befürwortet werden. Bei Minderjährigen muss der Aufnahmeantrag von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, nach Einhaltung einer zweimonatigen Wartezeit. Im Falle einer Ablehnung eines Antrages ist der Verein zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet. Die Entscheidung ist endgültig, der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung des Mitgliederausweises und der Satzung. Zugleich ist die Zahlung einer Aufnahmegebühr fällig. Jedes Mitglied erkennt die Satzung, sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung als für sich bindend an.

### **§ 7 Rechte der Mitglieder**

Die Rechte der Mitglieder sind

- a) Teilnahme an den Mitgliederversammlungen
- b) Stimmabgabe bei den Mitgliederversammlungen
- c) Teilnahme an den Veranstaltungen und Benutzung der Einrichtungen des Vereins.

### **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsatzung und alle sonstigen das Vereinsleben regelnden Bestimmungen zu beachten. Es wird für jedes Mitglied zur Bedingung des Fahrbetriebes gemacht, den benutzten Sendekanal in Form der Kanalnummer deutlich sichtbar an der Senderantenne zu führen. Ohne diese Kennzeichnung besteht Fahrverbot.



### **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tode des Mitgliedes
- b) mit dem freiwilligen Austritt durch schriftliche Abmeldung zum Ende des Geschäftsjahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen
- c) mit dem Ausschluss
- d) mit der Auflösung des Vereins

### **§ 10 Ein Ausschluss kann erfolgen**

- a) bei wiederholtem oder schweren Verstoß gegen die Vereinssatzung
- b) bei vereinschädigendem Verhalten inner- oder außerhalb des Vereins
- c) bei Nichtbezahlung der Beiträge

Mitglieder, die ihren Beitrag für das laufende Geschäftsjahr nicht bis zum 31. Januar bezahlt haben, sind automatisch, ohne besondere Benachrichtigung aus dem MBC-Krefeld e.V. und Dachverbänden ausgeschlossen. Soll die Mitgliedschaft erneuert werden, ist dieses nur mit einer Neuaufnahme nach § 6 der Satzung möglich.

Der Ausschluss wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und mit den Ausschließungsgründen dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt gemacht. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen binnen 14 Tages das Recht des Widerspruches an den Vorstand zu. Dieser entscheidet dann mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit.

### **§ 11 Beiträge**

Die von den Mitgliedern zu entrichtenden Monatsbeiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf außerordentliche Beiträge festsetzen.

Bei Festsetzung außerordentlicher Beiträge haben die Mitglieder das Recht, innerhalb eines Monats auszutreten. In Sonderfällen kann der Vorstand auf Antrag Ermäßigung oder Erlass der Beiträge gewähren. Neu eintretende Mitglieder zahlen außerdem eine Aufnahmegebühr, deren Höhe der geschäftsführende Vorstand von Zeit zu Zeit beschließt.

### **§ 12 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) Jahreshauptversammlung, Außerordentliche Hauptversammlung, Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfer
- d) die Jugendvertretung

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung, inklusive Jahreshauptversammlung, erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren).

Reale Versammlungen sind aber in jedem Falle vorzuziehen.

Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus allen Mitgliedern. Sie findet zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres statt. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen durch schriftliche Einladung einzuberufen. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt.

... Zuständigkeit der Hauptversammlung ...

- a) Feststellung über die Beschlussfähigkeit der Versammlung
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes

Vertretungsberechtigter Vorstand

- 1. Vorsitzender: Andras Merten
- 2. Vorsitzender: Harald Vois

Bankverbindung

Sparkasse Krefeld  
IBAN: DE94 3205 0000 0000 1194 12  
BIC SPKRDE33XXX

Mitglied im nationalen

Dachverband  
NAUTICUS e.V.  
in der Weltorganisation NAVIGA



- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung

Die Jahreshauptversammlung kann nur über Punkte der Tagesordnung beschließen, die in der Einladung bezeichnet sind. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 5 Tage vorher schriftlich einzureichen. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Wahlen in der Jahreshauptversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Bei den Wahlen der Vorstandsmitglieder entscheidet bei Stimmengleichheit das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Die Leitung der Jahreshauptversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung dem Stellvertreter. Es ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Jahresabrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören sein dürfen, zu überprüfen. Das Ergebnis muss der Versammlung mitgeteilt werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder beim Vorstand die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

Die Versammlung muss dann mindestens fünf Wochen nach Eingang des Antrages durch den Vorstand einberufen werden. Die Einberufung erfolgt in gleicher Form, wie bei der Jahreshauptversammlung. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Satzungen der Jahreshauptversammlungen. Mitgliederversammlungen finden von Fall zu Fall statt und erörtern und regeln die laufenden Vereinsangelegenheiten.

#### **§ 14 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind gemäß § 26,2 des BGB die Vorsitzenden, oder 1. Vorsitzender und ein weiteres geschäftsführendes Vorstandsmitglied. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von mindestens zwei Jahren gewählt. Personalunion im Vorstand ist nicht möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, hat der Vorstand das Recht, das ausscheidende Mitglied mit Stimmenmehrheit aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zu ersetzen. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende beruft bei Bedarf die Vorstandssitzung ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder des ihn vertretenden 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ist durch Stimmenmehrheit berechtigt, Vorstandsmitglieder, Mitglieder des erweiterten Vorstandes bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit für den Verein zu entbinden bzw. laut § 10 Mitglieder auszuschließen. Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Der Kassenwart verwaltet die Geldmittel des Vereins.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) den Beisitzern, die vom Vorstand für besondere Aufgaben in den erweiterten Vorstand berufen werden

Der Vereinsvorsitzende ist Vorsitzender des erweiterten Vorstandes. Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes werden von Fall zu Fall durch den Vorstand bestimmt. Die Einberufung des erweiterten Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden nach Bedarf. Im erweiterten Vorstand ist Personalunion möglich.



---

### **§ 15 Fachabteilungen**

ist ersatzlos gestrichen

### **§ 16 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Sie müssen vor der Jahreshauptversammlung die Kassenbücher und Belege des Vereins überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis berichten. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

### **§ 17 Der Kassenwart**

Der Kassenwart ist für die Einnahmen und Ausgaben des Vereins verantwortlich. Er ist zeichnungsberechtigt für finanzielle Verpflichtungen des Vereins zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Die Vereinskasse des Kassenswartes ist die einzige einnehmende und ausgebende Stelle. Der Vorstand kann auch Einzelpersonen mit Kassengeschäften beauftragen.

### **§ 18 Satzungsänderungen**

Der Text der Satzungsänderung ist den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt zu geben. Satzungsänderungen bedürfen der  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit in der Jahreshauptversammlung.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck besonders einberufene außerordentliche Hauptversammlung erfolgen. Zur Beschlussfassung sind mindestens  $\frac{2}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Das vorhandene Vermögen des Vereins wird der Stadt Krefeld für gemeinnützige Zwecke zugeleitet.

### **§ 20 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ist im Geschäftszimmer des Vereins aufzubewahren und jedem Vereinsmitglied auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.